

Unterstützungsbeitrag Musikschule Schenkenbergertal

Art. 1 Zweck

Mit dem Unterstützungsbeitrag werden interessierte und motivierte Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in einer der Vertragsgemeinden der Musikschule Schenkenbergertal, aus finanziell schwächeren Verhältnissen für den Instrumentalunterricht an der Musikschule Schenkenbergertal unterstützt. Ziel ist es, die finanziellen Lasten des Musikunterrichts abzufedern und damit möglichst allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, ihre musikalischen Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten.

Art. 2 Mittelherkunft

Einmalige Schenkung über CHF 10'000.00 aus dem Vereinsvermögen des Gemischten Chor Schinznach-Dorf.

Art. 3 Rechnungslegung

Die Schenkung wird in der Rechnung der Einwohnergemeinde Schinznach auf dem Bilanzkonto 29110.04 verbucht und verwaltet.

Zu- und Abflüsse werden in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Schinznach unter *2146 Regionale Musikschule* ausgewiesen.

Die jährliche Verzinsung erfolgt gemäss dem internen Zinssatz der Gemeinde Schinznach (2016: 0.2 %). Die interne Verzinsung wird vom Anfangsbestand vorgenommen.

Art. 4 Mittelverwendung

Unterstützungsbeiträge werden ausschliesslich für den Instrumentalunterricht (Einzel- oder Gruppenunterricht) pro schulpflichtigem Kind und einem Instrument gewährt. Chor- und Ensembleunterricht sind von der finanziellen Unterstützung ausgenommen.

Unterstützungsbeiträge werden üblicherweise für ein ganzes Schuljahr (2 Semester) gewährt. Nach Ablauf der Unterstützungsdauer ist ggf. ein neues Gesuch einzureichen. Wesentliche Änderungen in den angegebenen Lebensverhältnissen sind der Musikschule umgehend mitzuteilen.

Art. 5 Vergabungsrichtlinien

Unterstützungsbeiträge sind mittels schriftlichem Beitragsgesuch durch Eltern oder Erziehungsberechtigte (gesetzl. Vertretung) zu beantragen. Das Gesuchsformular kann auf der Website www.ms-schenkenbergertal.ch heruntergeladen werden.

Das Gesuch ist zusammen mit der Anmeldung zum Instrumentalunterricht an die Musikschule einzureichen. Die Anmeldung zum Instrumentalunterricht bleibt bis zum Unterstützungsbescheid provisorisch.

Grundlage für die Zuwendung von Unterstützungsbeiträgen ist das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, die Anzahl Kinder der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten und eine positive Unterstützungsentscheid der Musikschule Schenkenbergertal.

Dem Gesuch ist eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung beizulegen. Alle Informationen werden von der Musikschule Schenkenbergertal vertraulich behandelt.

Unterstützungsbeiträge werden nur ausgerichtet, soweit mit vernünftigem Aufwand keine Drittmittel, v.a. die Sozial- und Schwellenilfe der Sozialhilfebehörden der Gemeinden oder allfällige Stiftungen, Fonds erschlossen werden können. Die Mittel werden nach den Grundsätzen der Gleichheit und Gleichmässigkeit eingesetzt.

Die Musikschulkommission entscheidet abschliessend über das Gesuch.

Die Musikschulkommission behält sich vor, per schriftlicher Verfügung eine Kürzung oder vollständige Aufhebung des Unterstützungsbeitrags vorzunehmen, wenn ein Leistungsabfall festgestellt oder unentschuldigte Abwesenheiten (gemäss Präsenzliste) vorliegen.

Pro Schuljahr werden maximal drei Gesuche bewilligt. Jeder Gesuchsteller erhält pro Kind CHF 200.00/Semester ausgerichtet.

Art. 6 Ausführung und Umsetzung

Die Unterstützungsbeiträge werden mittels eines Direktbeitrages als Verbilligung des Schulgeldes bzw. bei der Verrechnung des Semestertarifs in Abzug gebracht (gutgeschrieben).

Art. 7 Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt nach der Genehmigung des Gemischten Chor Schinznach-Dorf und der Gemeinde Schinznach als Sitzgemeinde der Musikschule Schenkenbergertal sofort in Kraft. Unterstützungsbeiträge werden ab Schuljahr 2017/18 von der Musikschule Schenkenbergertal umgesetzt.

Schinznach-Dorf, 23. September 2016

Gemischter Chor Schinznach-Dorf
Präsidentin

Elda Kuntner

Gemeinderat Schinznach
Gemeindeammann

Urs Leuthard

Gemeindeschreiberin

Sibylle Boss